

Abteilung/FB**Datum****Status****Abteilung 1****07.10.2004 8:03****öffentlich****Az:****Beratungsfolge:****Sitzungsdatum:**

Schul-, Jugend- und Sozialausschuss

13.10.2004

zur Empfehlung

Verwaltungsausschuss

26.10.2004

zur Empfehlung

Rat

28.10.2004

zum Beschluss

Umsetzung Hartz IV; Übernahme von Aufgaben nach dem SGB XII

Abstimmungsergebnis

☐ Ja☐ Nein☐ Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

Der Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) wird zugestimmt.

Begründung:

Der Landkreis Friesland und die Agentur für Arbeit Wilhelmshaven beabsichtigen die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2005 (SGB II) ergeben. Hierzu sollen Job-Center in Jever für den Nordkreis und in Varel für den Südkreis Friesland errichtet werden. Sofern die Bildung der ARGE aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zum 1. Januar 2005 nicht möglich sein sollte, werden der Landkreis Friesland und die Agentur für Arbeit Wilhelmshaven eine Übergangsregelung nach § 65 ff. SGB II treffen.

Auf der Kreistagssitzung am 30. August 2004 wurde darüber hinaus beschlossen, die zukünftigen Aufgaben nach dem SGB XII, nämlich „Hilfe zum Lebensunterhalt bei dauerhafter Erwerbsminderung“ und die „Grundsicherung im Alter“ von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wahrnehmen zu lassen. Grund hierfür war, dass die Städte und Gemeinden den Wunsch geäußert haben, Sozialämter vor Ort zu belassen, um gerade für die direkt betroffenen Personengruppen der Älteren, der Einkommensschwachen und der Bedürftigen ein angemessenes Maß an Bürgernähe vor Ort sicherzustellen und weiterhin vorzuhalten. Aktuell liegen entsprechende Entscheidungen von den anderen Städten und Gemeinden im Landkreis dazu bereits vor.

- 2 -

SachbearbeiterIn/FachbereichsleiterIn:		Abteilungsleiter:	Gemeindedirektor:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung		UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:	☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung		
	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung		

Eine gesetzliche, landesrechtliche Regelung über die Aufgabenheranziehung, wie sie derzeit für die Aufgabe nach dem BSHG gegeben ist, liegt noch nicht vor.

Im Fall einer Heranziehung durch Satzung ergeben sich hinsichtlich der bisherigen Regelung zur Heranziehung der Aufgabenwahrnehmung der Leistungen nach dem BSHG keine Änderungen. Für diesen Fall wäre also ein Mitspracherecht der Gemeinden nicht vorhanden. Sofern landesgesetzlich eine Aufgabenübertragung im Rahmen einer Heranziehungsvereinbarung geregelt wird, könnte über Personal- und Sachkostenerstattung für die Wahrnehmung der o. a. Aufgaben verhandelt werden.

Sofern landesgesetzliche Regelungen über die Form der Heranziehung nicht zeitgerecht bis zum 1. Januar 2005 vorgenommen werden, könnten die Aufgaben nach dem SGB XII auf freiwilliger Basis von den Gemeinden übernommen werden.

Es handelt sich insoweit um die Übernahme neuer Aufgaben, für die (derzeit) keine gesetzliche Verpflichtung besteht, im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 17 NGO.

Um soziale Kompetenz vor Ort zu erhalten, und den Personenkreis, der aufgrund seines Alters oder fehlender Arbeitsfähigkeit wenig flexibel ist, ortsnahe betreuen zu können, schlägt die Verwaltung die Übernahme der Aufgaben der „Grundsicherung im Alter“ und der „Leistungen bei dauerhafter Erwerbsminderung“ vor. Kraft Gesetzes ist die Gemeinde darüber hinaus weiterhin für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für ausländische Flüchtlinge zuständig.

Für die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben „Grundsicherung im Alter“ und der „Leistungen bei dauerhafter Erwerbsminderung“ sind ca. 2 bereits vorhandene Stellen erforderlich.

Die mit der Umstellung verbundenen Aufgaben im Rahmen des SGB II = Arbeitslosengeld II führen zu einer erheblichen Belastung des Fachpersonals vor Ort. Ein Sachstandsbericht ist hierzu der Sitzungsvorlage in der Anlage beigelegt.